

Entwurf

**Aufstellung des B-Planes Nr. 149
„Ossenhöfe III“
Artenschutzrechtliche Prüfung auf der
Grundlage einer Potenzialanalyse**

Gemeinde Lilienthal
13.10.2022

Impressum

Auftraggeber: **Gemeinde Lilienthal**
Klosterstraße 16
28865 Lilienthal

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1b
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Sandra Moormann

Bearbeitungszeitraum: Februar 2021 und September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabenbeschreibung und gesetzliche Grundlage	2
2	Ergebnis der Ortsbegehung	4
2.1	Gebietsbeschreibung	4
3	Arten schutzrechtliche Potentialabschätzung	6
3.1	Grundlagen	6
3.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	7
3.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	8
3.3.1	Vorgehen	8
3.3.2	Vögel	9
3.3.3	Fledermäuse	10
3.3.4	Sonstige Säugetiere	12
3.3.5	Fische	12
3.3.6	Amphibien	12
3.3.7	Reptilien	13
3.3.8	Schmetterlinge	13
3.3.9	Libellen	13
3.3.10	Käfer	13
3.3.11	Weichtiere	14
3.3.12	Blütenpflanzen und Farne	14
3.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	15
4	Fazit	16
5	Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Plangebiete ohne Maßstab (Quelle Bild: Gemeinde Lilienthal)	3
---------	--	---

1 Vorhabenbeschreibung und gesetzliche Grundlage

Die Gemeinde Lilienthal beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 149 „Ossenhöfe III“ gem. § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die betroffenen Teilbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 75 „Ossenhöfe I“, Nr. 75 „Ossenhöfe I“ – 4. Änderung, Nr. 75 „Ossenhöfe I“ – 7. Änderung, Nr. 76 „Ossenhöfe II“ – 5. Änderung zu überplanen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a II Nr. 2 BauGB erforderlich.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer neuen Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte bzw. einer schulischen Einrichtung sowie die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche im Bereich der Grundschule Falkenberg, um hier die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Grundschule und die Verlegung der Stellplätze zu schaffen. Das vorhandene allgemeine Wohngebiet soll nachverdichtet und planungsrechtlich gesichert werden.

Die Betrachtungsgröße der insgesamt 3 Flächen beträgt ca. 1,12 ha.

Die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialanalyse. Diese wurde nach Sichtung bekannter artenschutzrechtlicher Informationen mittels einer Ortsbegehung durchgeführt.

Danach sind im Untersuchungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Informationen bekannt. Darüber hinaus kann nach Sichtung der Umweltkarten (MU 2021) festgestellt werden, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine Schutzgebiete befinden. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region „Stader Geest“ (NLWKN 2010).

Für die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erfolgte im Februar 2021 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme potenzieller Lebensräume der nach Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten. Planungsrechtlich relevante Artengruppen sind hier insbesondere die Vögel (alle europäischen Vogelarten) und Fledermäuse (streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme sowie der Auswertung von verfügbaren faunistischen Informationen werden in der vorliegenden Ausarbeitung das Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten und von Brutvogelarten und das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung eingeschätzt.

Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. –verminderung sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt und in die Einschätzung einbezogen.



Abb. 1: Lage der Plangebiete ohne Maßstab (Quelle Bild: Gemeinde Lilienthal)

2 Ergebnis der Ortsbegehung

2.1 Gebietsbeschreibung

Im Februar 2021 erfolgte eine Begehung der Plangebiete und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020).

Die Plangebiete liegen im Norden des Ortsteils Lilienthal in der Gemeinde Lilienthal im Südosten des Landkreises Osterholz. Begrenzt wird das nördlich befindliche Plangebiet im Norden durch die Moorhauser Landstraße, im Osten durch einen Netto-Markt und im Westen schließt sich ein Wohngebiet an. Eines der südlich befindlichen Plangebiete umfasst das Gelände der Grundschule Falkenberg, wobei das andere Plangebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Grundschule Falkenberg vorzufinden ist. Hier verläuft auch die Straße Heidloge und die Falkenberger Landstraße im Süden. Beide Plangebietsflächen sind mit einer dichten Siedlungsbebauung umgeben.

Dominiert wird das nördlich liegende Plangebiet von einem waldähnlichen Gehölzbestand innerhalb eines Siedlungsbereichs mit überwiegend einheimischen Baumarten und teilweise sehr alten Bäumen (HSE). Im südlichen Randbereich befinden sich alte Erlen (*Alnus glutinosa*) mit sichtbaren Höhlen. Zur Straße hin sind junge Ahornbäume im Randbereich festzustellen. Der Norden ist auf einer Erhöhung mit jungen Gehölzen bewachsen (u.a. Liguster, Brombeere). Im östlichen Randbereich ist die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) festzustellen. Im Süden angrenzend an den Gehölzbestand sind offene Bereiche zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine brachgefallene Fläche bzw. um eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Verbuschungstendenzen. Im Süden im Randbereich der Brachfläche sind zwei junge Erlen (*Alnus glutinosa*), drei Eichen mit mittlerem Baumholz (*Quercus robur*) und eine mit Efeu bewachsene Rotbuche (*Fagus sylvatica*) ebenfalls mit mittlerem Baumholz festzustellen. Bei diesen Bäumen (HEB – Einzelbäume des Siedlungsbereichs) konnten allerdings durch eine erste Sichtung keine Höhlen festgestellt werden.

Die beiden anderen Plangebiete befinden sich weiter südlich an der Falkenberger Landstraße. Das eine Plangebiet umfasst das Gelände der Grundschule Falkenberg (ONZ – Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex). Dominiert wird der Bereich durch den Schulhof, der teilweise versiegelt ist, durch das Schulgebäude und den neu aufgestellten Container zur Erweiterung des Schulgebäudes sowie durch versiegelte Parkplatzflächen. Des Weiteren ist das Schulhofgelände vor allem im Osten, im Süden und teilweise auch im Westen umgeben von Heckenstrukturen aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) oder Kornelkirsche (*Cornus mas*) (BZE – Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten), die teilweise schon ein hohes Alter aufweisen. Im Süden außerhalb des Schulgeländes befinden sich drei neu angepflanzte Eichen (*Quercus robur*) und eine Erle (*Alnus glutinosa*) mit mittlerem Baumholz. Im Südwesten schließt sich an das Schulhofgelände ein Wohngebäude (OED – Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet), das zur Straße hin mit einer älteren Hainbuchenhecke (BZE) und mit zwei alten Kastanien (*Aesculus hippocastanum*) (HEB), die zum Zeitpunkt der Begehung keine Höhlen aufwiesen, abgegrenzt ist. Im Norden des Plangebietes entlang der Straße Heidloge ist eine alte Hecke aus Hundsröse (*Rosa canina*) (BZE) festzustellen. Im Nahbereich dieser Hecke auf der artenarmen Scherrasenfläche (GRA) sind darüber hinaus vier junge Ahornbäume (*Acer spec.*) zu verzeichnen. Entlang der Peter-Sonnenschein-Straße ebenfalls im Norden des Plangebietes befinden sich im Bereich des Schulgeländes artenarme Scherrasenflächen (GRA) mit insgesamt 7 jungen Obstbäumen (HEB). Zwei weitere junge Obstbäume (HEB) sind im Westen ebenfalls auf dem Schulhofgelände festzustellen. Darüber hinaus sind noch insgesamt 8 weitere junge Bäume (HEB), u. a. zwei Eichen (*Quercus robur*) und ein Ahorn (*Acer spec.*) verteilt auf dem Schulhof zu verzeichnen. Im Nordwesten angrenzend an das Schulgebäude befindet sich eine Brachfläche magerer Standorte (RAG - Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte) mit überwiegend Drahtschmielen-Anteil und Tendenzen zum Übergang zu einer trockenen Hochstauden-Ruderalflur. Im Randbereich dieser Fläche ist ein Ziergehölz

aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN) und eine Baumgruppe (HEB) aus drei jüngeren Robinien (*Robinia pseudoacacia*) festzustellen.

Eine weitere Plangebietsfläche befindet sich gegenüber des Schulhofgeländes auf der östlichen Seite der Straße Heidloge. Dieser Bereich wird dominiert von einem waldähnlichen Gehölzbestand innerhalb eines Siedlungsbereichs mit überwiegend einheimischen Baumarten (HSE). Hier sind vorwiegend Birken (*Betula pendula*) mit mittlerem Baumholz vorzufinden. Die Birken sind teilweise stark beschnitten. Im Randbereich sind dichte Gebüschstrukturen zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Höhlen festgestellt werden.

Die Darstellung des Biotoptypenbestandes ist den Karten im Anhang zu entnehmen.

3 Arten schutzrechtliche Potentialabschätzung

3.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die

Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

3.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (...)“.

3.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

3.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)

- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im Februar 2021 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

3.3.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass die Plangebiete unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bieten. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der in den Plangebieten vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

Brutvogelarten der Gehölze

Innerhalb der Plangebiete sind unterschiedliche Gehölzstrukturen vorhanden, die durch entsprechende Baumaßnahmen entfernt werden können. Die Gehölzstrukturen könnten von anspruchlosen Gehölzbrütern wie z. B. Amsel, Ringeltaube, Elster oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz genutzt werden oder es könnten in Höhlungen Arten wie Kohlmeise, Blaumeise oder Feldsperling brüten.

Brutvogelarten der Gebäude und Siedlungen

Innerhalb des einen Plangebietes befindet sich das Schulgebäude. Als Brutvögel der Gebäude und Siedlungen können hier u. a. Bachstelze, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauchschnalbe, Türkentaube oder Turmfalke den Bereich besiedeln.

Aus rechtlicher Sicht sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality“), für die Gebäudebrüter nur im Ausnahmefall erforderlich, weil für die meisten Arten die lokale Population durch einen möglichen Verlust der Brutstätten nicht gefährdet ist. Des Weiteren bestehen im räumlich funktionalen Zusammenhang etwaige Ausweichmöglichkeiten für potentiell vorkommende Gebäudebrüter.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] sind die Verbote für Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

3.3.3 Fledermäuse

Innerhalb der Plangebiete können mehrere Fledermausarten vorkommen. Als Gebäude bewohnende Arten, die am Ortsrand jagen, können z. B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus erwartet werden. Auch Baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnten die Bereiche als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen. Darüber hinaus stellen die Gehölzstrukturen mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung im Februar 2021 Höhlen in älteren Baumbeständen vorgefunden.

Durch das Vorhaben sind Verluste von Gehölzen vor allem von älteren Einzelbäumen und waldähnlichen Gehölzbeständen sowie von Hecken nicht auszuschließen. Um Individuenverluste sowie den Verlust von vor allem möglichen Winterquartieren zu vermeiden, ist es erforderlich, die zu entfernenden Laubbäume im unbelaubten Zustand vor Fällung durch eine biologische Fachkraft auf Quartierpotential (insbesondere Winterquartiere) zu prüfen und ein Fledermausbesatz zum Zeitpunkt der Rodung auszuschließen bzw. entsprechende Maßnahmen bei einem Positivbefund einzuleiten.

Im Rahmen der Erstellung des Fachgutachtens Fledermäuse wurde eine Untersuchung der Fledermausvorkommen in den Plangebieten von März bis Juli 2021 durchgeführt (SIEDENSCHNUR 2022). Die Untersuchungen zur Fledermausfauna ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren in oder im Nahbereich der Plangebiete. Drei Bäume wiesen aber Höhlungen auf, die aufgrund ihrer Unzugänglichkeit nicht hinreichend untersucht werden konnten. Diese finden als mögliche Paarungsquartiere von Fledermäusen Berücksichtigung. Zwei weitere Bäume scheinen darüber hinaus als Fledermausquartier geeignet – für beide Bäume konnte aber sowohl eine aktuelle als auch eine bisherige Nutzung durch Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Nachuntersuchungen im August und September 2022 ergaben ebenfalls einen negativen Befund. Ähnliches gilt für den Dachboden eines Einfamilienhauses. Hier konnten zwar keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden, eine zukünftige Besiedlung, insbesondere durch Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr, ist aber nicht auszuschließen. Die Nachuntersuchungen im August und September 2022 ergaben jedoch keine Hinweise des Hauses als Paarungsquartier von Fledermäusen. Zudem zeigten die festgestellten Fledermausaktivitäten in den Plangebieten eine hohe Bedeutung dieser Bereiche als Nahrungshabitat von Fledermäusen. Das näher zu betrachtende Fledermausartenspektrum umfasst somit vor allem baum- und gebäudebewohnende Arten wie der Großer Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Rauhauffledermaus, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus und das Braune Langohr.

Unter Berücksichtigung, dass im Rahmen von Untersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb der Plangebiete keine Quartiere oder Flugstraßen von Fledermäusen festgestellt werden konnten und auch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate besteht, kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (SIEDENSCHNUR 2022).

Allerdings kann sich durch die Entstehung neuer Höhlen und die Veränderung der bestehenden Höhlungen, beispielsweise durch Fäulnisprozesse die Quartiereignung der Bäume zwischen dem Ist-Zustand und dem tatsächlichen Beginn der Baumaßnahmen verändern. Somit ist eine zwischenzeitliche Besiedlung von Baumstrukturen sowie des Einfamilienhauses durch Fledermäuse möglich. Vor diesem Hintergrund insbesondere zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Fledermäusen sind Bäume ab 20 cm Brusthöhendurchmesser kurz vor einem Rückschnitt oder einer Fällung durch einen Fachgutachter eingehend, d.h. mittels Endoskop, auf Fledermäuse zu untersuchen. Gleiches gilt für das Einfamilienhaus an der Falkenberger Landstraße, das im Falle eines Abrisses oder baulicher Maßnahmen kurz vorher auf einen möglichen Fledermausbesatz hin zu kontrollieren ist. Bei einer Fällung von Bäumen im Zeitraum März bis November, sind potenzielle Quartierstrukturen in Bäumen (nach vorheriger Kontrolle

auf Fledermausbesatz!) durch eine Folie von außen zu verschließen, wenn die Fällung nicht am selben Tag stattfinden kann – die Folie bleibt unten geöffnet, so dass übersehene Tiere hinausklettern können. Bei vollständig einsehbaren Höhlenstrukturen kann der Verschluss auch mittels in Plastiktüten geknülltes Zeitungspapier erfolgen, mit dem die Höhlungen ausgefüllt werden. Damit kann eine zwischenzeitliche Besiedlung durch Fledermäuse vermieden werden. Gehölzarbeiten (Gehölzrückschnitt und –entfernung) sollten auf den Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar beschränkt werden (SIEDENSCHNUR 2022).

Naturschutzfachliche Hinweise

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen an den Planungsraum auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringen sollen. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten gelten mit Ausnahme der Mückenfledermaus nach der aktuell gültigen Roten Liste landesweit mindestens als im Bestand gefährdet. Zudem konnte eine hohe Bedeutung der Geltungsbereiche des B-Plans als Nahrungshabitat von Fledermäusen, insbesondere für den Großen Abendsegler, die Breitflügelflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, festgestellt werden. Auch wenn im vorliegenden Planungszusammenhang keine Ausgleichsverpflichtungen für vorbereitende Eingriffe nach der Eingriffsregelung erforderlich sind, sollten die vorgenannten Umstände im Rahmen der weiteren Planungen und Abwägungsprozesse angemessen berücksichtigt werden. So können (grünplanerische) Festsetzungen im Bebauungsplan u.a. Beeinträchtigungen der Fledermausfauna (als Teil des Naturhaushalts) vermeiden und vermindern sowie deren Vorkommen fördern (SIEDENSCHNUR 2022). Im Folgenden werden die naturschutzfachlichen Hinweise aufgeführt:

- Schutz und Erhalt alter Gehölze und Höhlenbäumen – hier Kastanienbestand entlang der Falkenberger Landstraße und Altbaumbestand am südwestlichen Rand des nördlichsten Geltungsbereiches
- Reduzierung der Lichtemissionen
 - Erhalt von dunklen Bereichen
 - Verwendung einer möglichst geringen Beleuchtungsstärke
 - Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Leuchtmittel im Außenbereich (Wellenlängen ab 540 nm, warm-weiße oder gelbe LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 K oder weniger),
 - Einsatz dynamischer Beleuchtungssysteme (Einschaltung nur bei Bedarf über Bewegungssensoren),
 - Begrenzung der Beleuchtung auf die notwendigen Bereiche durch den Einsatz gerichteter Lampen (z.B. LEDs) oder abgeschirmter Leuchten (kein Streulicht),
 - Verwendung heller Belege für Verkehrsflächen (Reflektion des Rest-/ Mondlichts).
- Förderung und Entwicklung von Nahrungshabitaten
 - Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen,
 - Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Bioziden (insbesondere Neonicotinoide),

- Verwendung sickerfähiger Bodenbeläge wie Rasengittersteine im Bereich von Parkplätzen und Zuwegungen anstelle undurchlässiger, steriler Asphaltflächen,
 - Anlage und Entwicklung arten-/blütenreicher Saumstrukturen,
 - Eingrünung der Geltungsbereiche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zur Schaffung windgeschützter, insektenreicher Jagdgebiete sowie von Leitstrukturen.
- Schaffung von Quartiermöglichkeiten
 - Integration von Einbauelementen und Fassadenkästen beim Bau neuer Gebäude (z.B. <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> und <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>)
 - Anbringung von quartiergeeigneten Verschalungen an den Gebäudefassaden unter Verzicht auf giftige Holzschutzmittel

3.3.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) sind zwar gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) innerhalb der Plangebiete bzw. im betroffenen Naturraum verbreitet, es fehlen aber die entsprechenden Habitate. Auch für die andere Säugetierarten (ohne Fledermäuse) fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze), so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

3.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Stör (*Acipenser sturio*), Ostseestör (*Acipenser oxyrinchus*), Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) und Schnäpel (*Coregonus maraena*) kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer vorhanden.

3.3.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen innerhalb der Vorhabengebiete zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) ist innerhalb der Vorhabengebiete (3. Quadrant des TK-Blattes) bzw. im betroffenen Naturraum lediglich eine artenschutzrechtlich relevante Amphibienart wie der Moorfrosch verbreitet. Ein Vorkommen von Kreuzkröte, Rot- und Geburtshelfer-, Wechselkröte, Gelbbauchunke, Alpensalamander, Springfrosch, Alpen-Kammolch, Knoblauchkröte, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch und Kammolch fehlt gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) innerhalb der Vorhabengebiete bzw. im betroffenen Naturraum. Für die im betroffenen Naturraum gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) vorkommende artenschutzrechtlich relevante Amphibienart sind allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen wie z.B. essentielle Stillgewässer innerhalb der Plangebiete vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art gänzlich ausgeschlossen werden kann.

3.3.7 Reptilien

Von den 9 artenschutzrechtlich relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) sind gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) keine dieser Arten innerhalb der Vorhabengebiete bzw. innerhalb des betroffenen Naturraumes verbreitet, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auch die sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte im Übergang zu einer Hochstaudenflur mit offenen Bereichen im Nordwesten des Schulhofgeländes stellt keinen geeigneten Lebensraum für derartige Reptilienarten dar, da es sich hierbei um eine isolierte Fläche innerhalb eines stark anthropogen überprägten Bereiches handelt.

3.3.8 Schmetterlinge

Die meisten der 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht innerhalb der Plangebiete bzw. im betroffenen Naturraum verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der Plangebiete vorhanden. Auch die sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte im Übergang zu einer Hochstaudenflur im Nordwesten des Schulhofgeländes stellt keinen geeigneten Lebensraum für derartige Schmetterlingsarten dar, da es sich hierbei um eine isolierte Fläche innerhalb eines stark anthropogen überprägten Bereiches handelt.

3.3.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind in den Gebieten nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich der Plangebiete vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten). Darüber hinaus sind auch für die artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der Plangebiete vorhanden, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

3.3.10 Käfer

Gemäß der Verbreitungskarte des BfN (2019) ist von den 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) innerhalb der Plangebiete zu erwarten. Insbesondere die alten Gehölzbestände an der Moorhauser Landstraße könnten potenzielle Lebensräume für diese Käferart darstellen.

Der Eremit besiedelt sonnenexponierte Mulmhöhlen in Laub- und Nadelholzbäumen mit entsprechendem Dickenwachstum und ist in Mitteleuropa eine Charakterart der Alterswälder, der später in Park- und Alleebäume als Sekundärhabitat übersiedelte. Für eine Besiedlung von Gehölzen durch den Eremiten ist anzunehmen, dass eine Mindestmenge an geeigneten Brutbäumen vorkommen muss. In einem Einzelbaum können keine Käfer überleben. Es gilt für eine minimal lebensfähige Population ein Mindestwert von 30 Brutbäumen. Der Eremit kann zwar fliegen, gilt jedoch als eine sehr ortstreue Art. Nach bisherigen Erkenntnissen verlässt überhaupt nur ein kleiner Teil der Population (15%) die Bruthöhle, bezüglich der Neubesiedlung wird von Maximalentfernungen von ca. 1.000m ausgegangen.

Im Plangebiet insbesondere an der Moorhauser Landstraße gibt es allerdings keine Gehölze, die mengen- und altersmäßig so ausgestattet wären, dass sie geeignete Lebensräume für den Eremiten darstellen, so dass diese Art hier nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Käferarten innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen. Denn der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben und weitere Arten (Alpenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Dusterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniger Mistkäfer) kommen nicht im betroffenen Naturraum vor.

3.3.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für die Plangebiete ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

3.3.12 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind innerhalb der Plangebiete bzw. im betroffenen Naturraum nicht verbreitet.

3.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass in den Vorhabenbereichen bzw. im betroffenen Naturraum ein Vorkommen von Meerneunauge, Bachneunauge, Flussneunauge, Lachs, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Groppe und Bitterling vorliegt. Allerdings kann das Vorkommen dieser Fischarten innerhalb der Plangebiete ausgeschlossen werden, da entsprechende und vor allem essentielle Habitatstrukturen für diese Arten gänzlich fehlen. Außerdem sind innerhalb der Plangebiete keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

4 Fazit

Eine Tötung von Vögeln kann durch mögliche vorhabenbedingte Fällarbeiten und Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht gestattet „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze [...] abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“. Dadurch ist der Zeitraum für Fällarbeiten und Gehölzentfernung auf Oktober bis Februar beschränkt und liegt somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.

Gemäß des Fachgutachtens Fledermäuse (SIEDENSCHNUR 2022) sind zur Vermeidung der Tötung und der Verletzung von Fledermäusen bestimmte Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Des Weiteren sind auch naturschutzfachliche Hinweise zu berücksichtigen (siehe hierzu Kapitel 3.3.3).

5 Literaturverzeichnis

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT,
URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 24.02.2021)
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover
- GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 24.02.2021. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobaNetFX_Umweltkarten/
- NIBIS – NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (2021): Suchräume für schutzwürdige Böden. Datenabfrage am 24.02.2021. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ) (2010): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Stand November 2010. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/naturraeumliche_regionen/ueberarbeitung_2010/93476.html. Eingesehen am 24.02.2021.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- SIEDENSCHNUR, GUNNAR – ZOOLOGISCHE GUTACHTEN (2022): Änderung des B-Planes Nr. 149 „Ossenhöfe III“ in Lillienthal, Fachgutachten Fledermäuse – Endbericht. Baumkontrolle durch Kletterer der Firma baumrausch GmbH & Co. KG.

Gesetze

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -BNATSchG), in der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSchG), in der Fassung vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)